

reicht haben, angekündigt hat, dass der Transport nicht stattfinden wird, weil es aufgrund der Situation vor Ort erhebliche Sicherheitsbedenken gibt.

Insofern, meine Damen und Herren von der Linkspartei, ist dieser Antrag wirklich obsolet. Sie reiten wieder einmal ein totes Pferd. Daher und weil noch vieles Weitere in Ihrem Antrag falsch ist, kann ich es mir schenken, zusätzliche Argumente vorzutragen.

Stattdessen schenke ich die verbliebenen 2:45 Minuten den Kollegen der SPD-Fraktion für ihre heutige Weihnachtsfeier. Nutzen Sie die Zeit, denn ich glaube, nüchtern werden Sie Ihren Gesetzen morgen nicht die Zustimmung geben können. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP und von der CDU)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Brockes. – Für die Landesregierung hat das Wort Herr Minister Jäger.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales: Herzlichen Dank. – Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir wissen nicht, ob es die Furcht vor Knecht Ruprecht war, aber der Sache wegen war es gut: Am Nikolaustag hat der Bundesumweltminister endlich Einsicht gezeigt und den Atommülltransport aus dem Zwischenlager Ahaus nach Russland gestoppt. Ich sage dazu: Besser spät als nie.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

Jetzt hat auch Herr Röttgen erkannt, dass die Voraussetzungen für eine schadlose Verwertung der Brennelemente in der Wiederaufbereitungsanlage in Majak nicht gegeben sind. Diesen Transportstopp begrüßen wir in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich. Wir haben auch von Anfang an gesagt, es gibt derzeit kein verantwortbares Transport- und Entsorgungskonzept für Atommüll in Deutschland. Deshalb haben wir uns von Anfang an gegen diese geplanten Transporte ausgesprochen.

Damit liegen wir übrigens ganz auf der Linie mit den Ländern Hamburg und Bremen. Beide Länder lehnen diesen Transport über ihre Häfen ab. Damit gibt es zurzeit keine Route, die rechtlich sicherstellt, dass diese Transporte aus Ahaus nach Majak überhaupt stattfinden können.

Herr Dr. Geerlings, da ist über Ihre Rede durch das Handeln von Herrn Röttgen offensichtlich die Zeit hinweggegangen. Ich darf Sie nur darauf aufmerksam machen, dass diese unsere Position des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Herbstkonferenz der Innenminister und Innensenatoren eingebracht worden ist. Dort ist einstimmig festgestellt worden, dass Maßstab für die Atomtransporte die Sicherheit der Menschen sein müsse. Damit waren wir mit unserer NRW-Position außerordentlich erfolgreich.

Ich sage ganz deutlich: Es kann nicht sein, dass wir Atommüll von Ahaus nach Russland transportieren, ohne die gleichen hohen Maßstäbe für die Sicherheit der Menschen anzulegen, wie sie in Ahaus gelten. Es ist richtig, keine Transporte in Länder mit unsicheren Mülllagerungen zuzulassen. Der Bund muss schnellstens für eine sichere Lösung für diese Transporte sorgen, besser noch, sie ganz unterbinden.

Herr Brockes, Ihr Angebot von 2:45 Minuten möchte ich gerne insofern überbieten, als mir noch drei Minuten zur Verfügung stehen. Aber ich garantiere Ihnen, die Weihnachtsfeier der SPD-Fraktion wird so verlaufen, dass wir morgen mit noch mehr Engagement und noch mehr Ideenreichtum und noch mehr Kreativität in den Tag gehen werden. Das werden Sie dann im Laufe des Tages zu spüren bekommen, Herr Brockes.

(Dietmar Brockes [FDP]: Ich habe es befürchtet!)

Insgesamt ist festzustellen, dass es keine aktuellen Planungen, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Linken, die einen Atomtransport für 2011 vorsehen, gibt. Es gibt keine Ausweichrouten. Es gibt schlichtweg kein verantwortliches Transport- und Routenkonzept. Alle Innenminister, auch die der B-Länder, sind der Auffassung – inzwischen ist das offensichtlich bis zu Herrn Röttgen vorgedrungen –, dass eine sichere Endlagerung in Majak nicht stattfinden kann. Wenn es nach uns und mir persönlich geht, werden dorthin auch keine Transporte stattfinden. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Minister Jäger. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir sind damit am Schluss der Beratungen.

Die antragstellende Fraktion Die Linke hat um direkte Abstimmung gebeten. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Inhalt des **Antrags Drucksache 15/850**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Das sind die Ja-Stimmen. Wer stimmt mit Nein? – Wer enthält sich? – Damit ist dieser Antrag mit den Stimmen der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **abgelehnt** worden bei Zustimmung der Fraktion Die Linke.

Wir kommen zu:

8 Persönlichkeitsrechte von Studierenden stärken – Arzt-Patient-Geheimnis muss auch gegenüber dem Prüfungsamt gelten

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 15/848

Entschließungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/926

Ich eröffne die Beratung. – Für die CDU-Fraktion hat Herr Prof. Dr. Dr. Sternberg das Wort.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Anfang August wandte sich eine Fachschaftsvertreterin der Pädagogik aus Münster an Abgeordnete aus allen Fraktionen hier im Hause mit einer Frage, die mir spannend erschien und die ich deshalb aufgegriffen habe. Es ging darum, dass es in Münster in Prüfungssätern nicht ausreicht, ein ärztliches Attest vorzulegen, sondern auch die Symptome anzugeben seien.

Ich habe mich darum gekümmert. Das war zur Hochzeit der Erregung über Google Streetview sowie datenschutzrechtlicher Diskussionen. Mich hat immer schon gewundert, dass wir in Deutschland sehr sensibel sind, wenn es um Daten geht, die ich für relativ unproblematisch halte wie zum Beispiel die Adresse oder die Außenfront meines Hauses. Wenn es aber um wirklich delicate Daten geht – Gesundheitsdaten sind wahrscheinlich das persönlichste, was es gibt –, gibt es eine erstaunlich mangelnde Sensibilität.

Dass medizinische Daten an Nichtärzte zur Kontrolle gegeben werden, ist problematisch. Wer beurteilt das eigentlich? Das Ganze kann erhebliche Konsequenzen haben. Wird das Attest nicht anerkannt, kann das bis zur Exmatrikulation Studierender gehen.

Ich hatte den Eindruck, dass zwei Gruppen sehr genau wussten, um was es bei dieser Frage geht: Die eine Gruppe sind die Ärzte, für die es um Angelegenheiten geht, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, aber an Nichtärzte weitergegeben werden. Die andere Gruppe sind die Arbeitgeber. Sie werden sicherlich schon einmal die Erfahrung gemacht haben, wie es ist, wenn ein „gelber Schein“ angezweifelt wird. Das rate ich niemandem. Das ist im Übrigen auch streng verboten. Für so etwas gibt es nämlich ein amtsärztliches Verfahren.

Am 22. September habe ich daraufhin eine Kleine Anfrage gestellt. Genau einen Monat später, am 22. Oktober, kam eine etwas unbefriedigende Antwort darauf, in der von „keiner zu weit gehenden Offenbarung des Gesundheitszustandes“ die Rede war. Das Ministerium werde eingreifen, sofern sich das erforderlich erweise.

Dazu gab es Parallelen aus dem Dienstrecht, die nicht zutreffend sind. Es hieß, man solle Gespräche mit dem jeweiligen Studenten führen.

Die Frage zog dann aber Kreise: Leiter eines Prüfungsamtes, Ärzte! Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 20.11. das Thema auf der Tagesordnung gehabt und die Landesregierung aufgefordert, diese diskriminierende Praxis schnellstmöglich zu beenden.

Worum geht es, liebe Kolleginnen und Kollegen?

(Der Abgeordnete hält ein Schriftstück hoch.)

Ich habe hier einen solchen Bogen mitgebracht. Dort gibt es ein Namens- und Adressfeld. Es gibt ein Feld, in das der Arzt die Dauer der Prüfungsunfähigkeit, Termine der ärztlichen Behandlung, Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der aufgrund der eigenen Wahrnehmung des Arztes abgegebenen Tatsachenfeststellung einträgt. Dann kommt ein Feld „Symptome der festgestellten Erkrankung“ sowie „Unterschrift des Arztes“. Darunter steht „Prüfungsausschuss anerkannt/nicht anerkannt“. Genau darum geht es: Wie ist es mit einer solchen Anerkennung? Kann das ein Nichtarzt wirklich machen?

Meine Damen und Herren, wer will beurteilen, ob ein Kribbeln im linken Arm ein Rücktrittsgrund ist oder nicht? Ich möchte gerne einmal denjenigen sehen, der das auf sich nehmen will, wenn er kein Arzt ist.

Es gibt schon erste Erfolge aus den Universitäten. Man hat eingesehen, dass es klarere Vorschriften geben muss. Es geht natürlich darum, Missbrauch zu beseitigen. Man sollte aber Studierenden – erstens – nicht generell Schummelei unterstellen, und man sollte Ärzten – zweitens – nicht generell unterstellen, sie würden Gefälligkeitsatteste ausstellen. Wenn man Zweifel hat, gibt es dafür ein Verfahren: Vertrauensarzt, Amtsarzt und an den Unis meinetwegen auch die Universitätsklinik, die man aufsuchen muss, um das zu klären. Nur: So wie geschildert, kann es nicht, gehen.

Ich freue mich, dass es jetzt zu einem Antrag gekommen ist, und bitte um Zustimmung. – Danke schön.

(Beifall von der FDP und von der CDU)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Prof. Sternberg. – Für die FDP-Fraktion hat der Abgeordnete Hafke das Wort.

Marcel Hafke (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Arzt-Patienten-Geheimnis ist zu Recht ein hohes Gut in unserer Gesellschaft. Selbstverständlich gilt das auch im Arbeitsleben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen ihrem Arbeitgeber

nicht mitteilen, warum sie krankheitsbedingt fehlen. Es reicht die Krankheitsbescheinigung eines Arztes. Das ist meines Erachtens auch richtig so. Krankheiten sind ein sensibles Thema, das unmittelbar in den schützenswerten Persönlichkeitsbereich des Einzelnen fällt. Das hat auch gute Gründe.

Einen grippalen Infekt kann ich vielleicht noch ohne Probleme mit meinem Chef diskutieren. Anders sieht das bei schweren Erkrankungen oder tabuisierten Krankheiten aus. Psychische Erkrankungen sind in unserer Gesellschaft zum Beispiel noch stark tabuisiert. Das ist schlimm. Aber umso wichtiger ist es, dass der Einzelne ein Recht auf Schutz des Arztgeheimnisses hat.

Bei den Studierenden sieht das leider anders aus. Viele Prüfungsordnungen enthalten Bestimmungen, die dem Persönlichkeitsrecht widersprechen. Studierende werden gezwungen, ihre Diagnose offen zu legen, wenn sie krankheitsbedingt von einer Prüfung zurücktreten. Diese Diagnose wird dann von den Mitarbeitern der Prüfungsämter nicht nur gelesen, sondern auch geprüft. Das heißt: Medizinische Laien begutachten ärztliche Atteste und entscheiden über deren Zulässigkeit. Das ist nicht richtig.

Ich möchte noch einmal auf den Vergleich mit einem Arbeitsverhältnis zurückkommen: Hier ist, wie gesagt, die Information über den Gesundheitszustand geschützt. Sogar noch mehr: Eine Regelung im Arbeitsvertrag, nach der eine Offenlegung erfolgen muss, wäre unwirksam. Aber die Prüfungsordnungen sehen eine Offenlegung vor. Mir ist nicht ersichtlich, warum die Persönlichkeitsrechte der Studierenden weniger geschützt sein sollten als die eines Arbeitnehmers.

(Beifall von der FDP)

Wir wissen ja, was dahintersteckt, und das ist nicht richtig. Das ist die Sorge, dass sich Studierende missbräuchlich krankschreiben lassen. Man muss sagen, dass das manchmal vorkommt, wie auch Montage und Freitage beliebte Tage des Krankseins im Arbeitsleben darstellen. Missbrauch gibt es leider immer und überall. Deshalb besteht die Möglichkeit, einen Amts- oder Vertrauensarzt hinzuziehen, wenn berechtigte Zweifel bestehen.

Aber mir ist auch ganz wichtig, zu sagen: Wir dürfen die Studierenden nicht unter Generalverdacht stellen. Ein noch so hoher Krankheitsstand würde den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte nicht rechtfertigen. Noch einmal: Das Arzt-Patienten-Geheimnis ist ein hohes Gut. Mit hohen Gütern ist es so: Entweder sie gelten allgemein und für jeden mit sehr strengen Ausnahmen, oder sie gelten nicht allgemein und sind damit gefährdet. Dessen sollten wir uns bewusst sein.

(Beifall von der FDP und von Gunhild Böth [LINKE])

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, Probleme und Missstände sollten gelöst werden, wenn sie erkannt sind. Wir haben sie erkannt. Deswegen sollten wir hier im Parlament auch eine entsprechende Lösung finden. Das von uns angesprochene Problem könnte schnell und einfach gelöst werden.

Das Ministerium sollte die Hochschulen anweisen, die Prüfungsordnungen auf die problematischen Regelungen zu überprüfen. Möglich wäre auch ein Muster oder ein Formulierungsvorschlag. Diese könnte das Ministerium den Hochschulen an die Hand geben.

Eines ist jedenfalls klar: Die bestehende Rechtslage reicht vollkommen aus. Eine Änderung des Hochschulfreiheitsgesetzes ist unserer Meinung nach nicht erforderlich. Mehr Durchgriffsrechte braucht das Ministerium nicht. Die Durchgriffsrechte, die früher bestanden haben, haben dies im Übrigen auch nicht verhindert. Das dokumentieren die teilweise schon über zehn Jahre alten Regelungen unübersehbar.

Damit komme ich zu dem Entschließungsantrag der Linken. Dass Sie unser Anliegen teilen, ist natürlich erfreulich. Aber Sie fordern genau das, was ich auch von SPD und Grünen erwarte: Sie nutzen das Thema, um mehr Durchgriffsrechte durch die Hintertür für das Ministerium zu schaffen. Ich sage das noch einmal ganz deutlich: Das ist bei diesem Anliegen nicht nötig. Das können wir ganz ohne Gesetzesänderungen erreichen.

(Gunhild Böth [LINKE]: Das verstehe ich nicht!)

Und es ist natürlich grundsätzlich falsch, weil Sie das Hochschulfreiheitsgesetz rückabwickeln wollen.

(Beifall von Ralf Witzel [FDP])

Deshalb kann ich der Landesregierung nur sagen: Benutzen Sie unseren Antrag nicht als Alibi, um die Autonomie und Freiheit der Hochschulen wieder einzuschränken.

Noch einmal: Das gegenseitige Zuschieben von Säumnissen wäre hier meines Erachtens wirklich fehl am Platze. Die Studierenden wird das jedenfalls nicht interessieren, und um diese geht es ja hier. Deshalb hoffe ich auf eine sachliche Diskussion und gute Beratung im Ausschuss. Ich glaube auch, dass wir hier schnell zu einer guten Lösung kommen können. Im Grundsatz sind wir uns – hoffentlich – alle einig. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP und von der CDU)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Hafke. – Für die SPD-Fraktion spricht der Abgeordnete Schultheis.

Karl Schultheis (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Da-

men und Herren! In Anbetracht der Zeit nur einige wenige Anmerkungen zu diesem Thema, das hier vonseiten der CDU und auch der FDP auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

Ich muss für meine Fraktion feststellen, dass Sie im Moment auf der Suche nach Defiziten sind, die sich durch Ihre Gesetzgebung verschärft haben. Insofern haben Sie das Thema eben selbst angesprochen. Ihr Antrag kritisiert die Bestimmung des NRW-Hochschulgesetzes in § 64, wo gerade das, was Herr Prof. Sternberg zum Formblatt vorgetragen hat, vorgegeben ist. Das ist ein Gesetz, das Sie selbst hier auf den Weg gebracht haben. Wenn Sie dies ändern wollen, müssen Sie natürlich auch in die Autonomie der Hochschulen eingreifen und verbindliche Regelungen treffen. Das geht nicht anders.

Wir müssen aber gleichzeitig feststellen, dass es sich bei den Beschwerden, die es sicherlich gibt, Herr Hafke und Herr Prof. Sternberg, nicht um ein Massenphänomen handelt, dass wir also keine große Anzahl an Beschwerden vorliegen haben.

Es geht darum, nicht nur das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern auch andere Rechtsgüter in diesemungsverfahren gegeneinander abzuwägen. Darüber werden wir uns auch im Ausschuss auseinandersetzen müssen, was schlussendlich in der Abwägung der einzelnen Rechtsgrundsätze die richtige Dosierung ist.

Wir konnten feststellen – und haben die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung auch nochmals entsprechend befragt –, dass bisher, was die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht gegenüber den Hochschulen angeht, keine Konflikte entstanden sind, dass ganz im Gegenteil das Ministerium gerade hier moderierend gewirkt hat und die Konfliktfälle auch in der Vergangenheit gelöst werden konnten.

Meine Damen und Herren, grundsätzlich wird sich die SPD-Fraktion einer Diskussion im Ausschuss natürlich nicht verschließen. Schlussendlich werden wir dann, wenn es darum geht, das NRW-Hochschulgesetz zu novellieren, diesen Sachverhalt auch noch einmal bewerten müssen: ob es nicht bessere Regelungen gibt als in dem Gesetz, das Sie hier mehrheitlich beschlossen haben.

(Marcel Hafke [FDP]: Im Antrag steht es!)

– Es geht jetzt um die konkrete Formulierung des § 64 im gültigen NRW-Hochschulgesetz, wo deutlich formuliert ist, dass die Symptome einer Krankheit im Endeffekt umgangssprachlich aufgeführt werden müssen. Darüber, ob das erforderlich ist, kann man sich sicherlich unterhalten. Ich würde das aber nicht über die Köpfe derjenigen, die betroffen sind, tun, nämlich über die Köpfe der Studierenden hinweg, und auch nicht über die Köpfe derjenigen in den Hochschulen, die Prüfungen organisieren müssen. Denn es stellt sich die Frage, ob nicht die Zahl

der Konfliktfälle, in denen der Amtsarzt einbezogen werden muss, in einem Maße ansteigen wird, dass das überhaupt nicht mehr zu bewältigen ist. Wenn wir das gleichzeitig in den Kontext der neuen Studienorganisation insbesondere für Bachelorstudiengänge stellen, wo die Prüfungsleistungen ja in bestimmten Zeitabständen erbracht werden müssen, könnte das zu Komplikationen führen.

Nochmals: Wir sind offen, was diese Frage angeht. Wenn wir eine bessere Lösung finden, werden wir in der ersten Runde der Beratung Ihres Antrages und auch des Antrages der ...

Präsident Eckhard Uhlenberg: Herr Abgeordneter, würden Sie noch eine Wortmeldung von Herrn Dr. Romberg zulassen?

Karl Schultheis (SPD): Ja, gerne.

Präsident Eckhard Uhlenberg: Bitte schön, Herr Dr. Romberg.

Dr. Stefan Romberg^{*)} (FDP): Vielen Dank. – Lieber Herr Kollege Schultheis, vielleicht könnten Sie mir noch einmal erklären – denn das ist mir jetzt nicht klar geworden –, inwieweit Sie die Möglichkeit sehen, dass sich Laien, nämlich Prüfungsausschüsse, über Bescheinigungen von Profis, über Symptome, die von Ärzten festgestellt wurden, ein fachgerechtes Urteil bilden können.

Präsident Eckhard Uhlenberg: Herr Abgeordneter.

Karl Schultheis (SPD): Herr Romberg, meiner Erfahrung nach gilt das auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Um ein extremeres Beispiel zu nennen: die Bewertung von Gutachten bei Gericht. Dort entscheiden Richter, die nicht Ärzte sind, darüber, wie ein Gutachten in die Urteilsfindung einbezogen wird oder auch nicht. Oder wenn es um Beförderungen geht und darum, ob jemand fähig ist, eine bestimmte Funktion zu übernehmen – in all diesen Fällen entscheiden Personen, die nicht ärztlich ausgebildet sind in der Bewertung dieser medizinischen Gutachten bzw. Atteste im Einzelfall.

(Dr. Stefan Romberg [FDP]: Also ein Tribunal!)

– Nein, es ist kein Tribunal. Das sind Regeln, die dieser Staat braucht. Es gibt einen Unterschied zwischen Liberalität – der ich ja auch anhängen – und Libertinage.

(Heiterkeit von Gunhild Böth [LINKE])

Das setzt ja voraus, dass es auch Regeln gibt, auf die wir uns einigen.

Es kann sein und ist auch sicherlich richtig, dass man die Regeln ab und zu daraufhin überprüft, ob sie noch die richtigen sind. Da bin ich ja auf Ihrer Seite. Aber da es ohne Regeln nicht geht und da es auch Verbindlichkeiten in Prüfungsverfahren geben muss, solange es Prüfungsverfahren gibt – es hat ja niemand von Ihnen beantragt, diese aufzuheben; das wäre ja eine Alternative –, muss es auch diese Vorgaben geben.

Meine Damen und Herren, ich möchte die Zeit hier nicht in vollem Maße ausnutzen, aber noch einmal: Wir sind gerne bereit, die Diskussion dazu zu führen. Die Novelle des NRW-Hochschulgesetzes wird eine gute Gelegenheit sein, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob wir eine bessere Lösung finden. Sie sind herzlich dazu eingeladen. Wir stimmen der Überweisung zu. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN –
Vereinzelt Beifall von der LINKEN)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Schultheis. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat Frau Dr. Seidl das Wort.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, vom Grundsatz her sind wir uns bei diesem Thema einig. Was die juristische Grundlage Ihres Antrags angeht, Herr Sternberg und Herr Hafke, bewegen Sie sich auf einer sehr unseriösen Grundlage oder haben zumindest schlecht recherchiert.

Juristisch ist die Abfrage von Symptomen zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nämlich durch die Prüfungsausschüsse abgesichert. Wir haben da noch einmal nachgesehen. Dies ergeben sowohl diverse Rechtsgutachten als auch ein Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts. Das muss man schon akzeptieren. Wir wissen, dass dieses Problem in vielen Bundesländern aufgetaucht ist und viele der Studierenden protestiert haben, während das Bundesverwaltungsgericht gesagt hat: Es ist aber so.

(Zuruf von der CDU: Das ist falsch!)

Daraus geht hervor, dass Ärztinnen oder Ärzte die Prüfungsunfähigkeit nicht selbst attestieren können. Sie können nur die allgemein verständliche Grundlage für die Beurteilung liefern. Die Beurteilung selbst muss letztlich vom Prüfungsausschuss vorgenommen werden. Das ist so. Es handelt sich hier also ganz klar um eine andere Rechtslage als bei der Krankenschreibung in Arbeitsverhältnissen. Nach einschlägigen Bewertungen und Entscheidungen der Rechtsprechung ist bei dem von Ihnen kritisierten Verfahren an unseren Hochschulen nämlich genau die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung und der Pflicht zur Offenlegung der Krankheitsgründe

sichergestellt. Genau das ist so in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts formuliert worden.

Demnach liegt es auch nicht in der Macht der Landesregierung, wie Sie es in Ihrem Antrag fordern, den Hochschulen die verbindliche Vorgabe zu machen, von diesen Regelungen abzusehen – und schon gar nicht über das Mittel der Rechtsaufsicht, wie Sie das hier vorschlagen. Da ist die Grundlage, von der Sie ausgehen, tatsächlich nicht ganz seriös.

Ich kann deshalb nicht umhin, Ihnen vorzuschlagen, erst einmal zu recherchieren und nachzusehen, bevor Sie mit Ihren Anträgen vortreten. An die Adresse der Linken: Preschen Sie nicht einfach kopflos hinterher. Sie haben den Antrag der CDU ja nur umformuliert und noch einmal dieselben Forderungen gestellt und bewegen sich auf derselben rechtlich unseriösen Grundlage.

(Gunhild Böth [LINKE]: Ich erkläre gleich die Unterschiede!)

Nun ist aber die juristische Situation die eine Seite. Auf der anderen Seite kann ich gut verstehen – das sehe ich genauso wie Sie –, dass sich Studierende diskriminiert fühlen, wenn sie gegenüber Dritten ihre Krankheitssymptome offenlegen müssen und dann auch noch, wie eben gesagt, Laien an der Uni aus der Gefühlslage darüber befinden, ob diese die Nichtteilnahme an einer Prüfung rechtfertigen. Das ist vollkommen klar. Ähnlich sieht das ja auch die Ärztekammer Nordrhein, die darauf pocht, das Arzt-Patienten-Geheimnis auch an den Hochschulen zu wahren, und die Landesregierung sehr deutlich dazu auffordert, diese Praxis abzustellen.

Vor diesem Hintergrund sollte sowohl der Landtag als auch die Landesregierung einen deutlichen Appell an unsere Hochschulen richten. Etwas anderes kann man nämlich überhaupt nicht machen; denn ein Prüfungsausschuss kann auch von der Angabe der Symptome im Krankheitsfall absehen, wie es ja manche Hochschulen mit ihren Prüfungsordnungen vormachen. Wenn die entsprechenden Prüfungsordnungen der Hochschulen die Angaben der Krankheitsgründe nicht einfordern, dann sind diese auch nicht notwendig. An einigen Hochschulen außerhalb Nordrhein-Westfalens, beispielsweise der Uni Kiel, waren Studierende mit ihrem Protest gegen diese Regelungen bereits außerordentlich erfolgreich.

Ich denke, wir sollten das Bedürfnis der Studierenden nach Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte auch ernst nehmen und auf eine freiwillige Vereinbarung mit den Hochschulen hinwirken. Es muss Ziel sein, künftig an allen Hochschulen, so, wie sie es sich auch wünschen, bei der Vorlage von Attesten auf die Angabe von Krankheitssymptomen zu verzichten. Das heißt, auch wir sind der Meinung, dass das fachliche Urteil von Ärztinnen und Ärzten an unseren Hochschulen ausreichen sollte. Wenn hier attestiert wird, dass eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt,

sollte dem ärztlichen Gutachten auch Vertrauen entgegengebracht werden.

Darüber hinaus stellt sich nicht zuletzt die Frage, ob die Feststellung der Prüfungsuntauglichkeit als hoheitliche Aufgabe, wie es Herr Schultheis eben auch beschrieben hat, in Zeiten von Bachelor und Master noch angemessen ist. Es bleibt aber dabei: Wir haben diese juristische Grundlage, und an die müssen wir uns halten. Möglicherweise müsste die Rechtsprechung an dieser Stelle noch einmal überprüft werden. Das sehen wir auch so. – Herzlichen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und von der SPD)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Frau Dr. Seidl. – Für die Fraktion Die Linke spricht Frau Abgeordnete Böth.

Gunhild Böth (LINKE): Danke. – Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Frau Dr. Seidl, ich erkläre Ihnen gerne, worin der Unterschied besteht. Wir sind da auch nicht einfach kopflos hinterhergeprescht; vielmehr steht genau deshalb in unserem Antrag, dass der Landtag die Landesregierung auffordert, schnellstmöglich eine gesetzliche Verankerung zum Schutz der Studierenden im Hochschulgesetz vorzusehen, weil das Problem genau darin liegt, dass es jetzt so nicht geht. Das ist der Grund, warum das da drinsteht. Ganz so blöde, wie Sie es von uns annehmen, sind wir leider nicht.

(Britta Altenkamp [SPD]: Leider?)

Ich will nicht alles wiederholen, was dafür spricht. Herr Hafke hat schon viel dazu gesagt. Es ist allerdings so, dass tatsächlich etwas am Hochschulgesetz geändert werden muss; sonst wird es so bleiben, wie es ist.

Was ich nicht verstehe, Kolleginnen und Kollegen von CDU und FDP, ist, warum wir das heute nicht in direkter Abstimmung beschließen. Denn hier steht nicht, dass wir jetzt das Gesetz ändern, sondern hier steht zum Beispiel, dass Sie im Fachausschuss bis zum 31. März einen Bericht haben wollen. Wenn Sie den haben wollen, das jetzt aber erst in einen Ausschuss verschieben und wir das erst noch im Ausschuss beraten, werden Sie den nie bis zum 31. März bekommen. Es geht Ihnen also entweder darum, dies prinzipiell noch einmal zu diskutieren, oder es geht Ihnen darum, wirklich eine Veränderung für Studierende herbeizuführen. Wenn Sie das wollen, hätten Sie über den Antrag direkt abstimmen lassen sollen.

Insofern ist mir Ihr Verfahren, den Antrag in den Ausschuss zu überweisen, völlig schleierhaft. Ich halte das Anliegen für sehr wichtig. Hier muss ganz schnell etwas passieren. Ich habe aber den Eindruck, dass es sich bei Ihrem Antrag eher um einen Fensterantrag handelt.

(Beifall von der LINKEN)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Böth. – Für die Landesregierung spricht Frau Ministerin Schulze.

Svenja Schulze, Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Titel des Antrags unterstellt ja, dass die Praxis der Prüfungsämter an nordrhein-westfälischen Hochschulen eine Verletzung des Datenschutzes darstellt. Das ist nicht so. Die heutigen Prüfungsordnungen führen nicht zu einer Verletzung des Datenschutzes. Es gab dazu eine Kleine Anfrage. In der Antwort habe ich bereits deutlich gemacht, dass Studierende nicht ihre Krankheiten offenlegen, sondern nachweisen müssen, dass sie prüfungsunfähig sind. Trotzdem liegt hier heute dieser Antrag auf dem Tisch, den wir natürlich gerne im Ausschuss weiter diskutieren können.

Ich will nur auf die gesetzlichen Grundlagen hinweisen. Bei Prüfungsunfähigkeit legt das Verwaltungsverfahrensgesetz in § 24 fest, dass die Hochschulen verpflichtet sind, von Amts wegen zu ermitteln, ob der Prüfling prüffähig ist oder nicht. Wie das genau passiert, bestimmen die Prüfungsämter in Art und Umfang der Ermittlung selber. Sie können zum Beispiel den Amtsarzt einbeziehen und ein Attest, auch ein qualifiziertes Attest verlangen. Die Hochschulen regeln das selber in ihren Prüfungsordnungen.

Ich bin aber gerne bereit, die Anregung aufzunehmen und das im Rahmen der Überarbeitung des Hochschulgesetzes zu prüfen. Wir können allerdings nicht – dazu reichen die Kapazitäten nicht aus – alle Prüfungsordnungen im Ministerium erarbeiten. Das ist eine sehr weit reichende Forderung, die Sie stellen. Wir können das aber gerne im Rahmen der Diskussion über das Hochschulgesetz weiter diskutieren. Ich sagen Ihnen nur: Diese Forderung ist sehr weitreichend.

Dass CDU und FDP mich auffordern, als Ministerin stärker über Anweisungen und Weisungen der Hochschulen zu arbeiten, das nehme ich aus der Debatte gerne mit. Es ist, glaube ich, in den letzten fünf Jahren nicht vorgekommen, dass Sie über Weisungen gearbeitet haben. Aber ich mache das natürlich gerne. Wenn das Hohe Haus das so möchte, dann werden wir die Hochschulen stärker über Weisungen steuern. Ich setze allerdings eher darauf, das Gespräch mit den Hochschulen zu suchen, weil es ein rechtlich sehr sensibler Bereich und ein Bereich ist, in dem es keine Probleme gibt. Die ganz wenigen Streitfälle, die es gab – es sind wirklich wenige –, sind im Einvernehmen zwischen den Studierenden, den Hochschulen und dem Ministerium beigelegt worden. Wir vertreten eigentlich den Grundsatz, dass, wenn man es nicht unbedingt

rechtlich regeln und nicht über Weisungen agieren muss, man das dann auch nicht tun sollte. Da, wo es offensichtlich keine Probleme gibt, muss man nicht neue Regelungen treffen.

Die Hochschulen gehen sehr verantwortungsvoll mit diesem hoch sensiblen Bereich um. Das zeigen die sehr wenigen Streitfälle, die alle einvernehmlich gelöst werden konnten. Wir können aber natürlich trotzdem gerne im Ausschuss über dieses Thema diskutieren. Da haben wir ja auch ausreichend Zeit dafür. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Wir sind damit am Ende der Beratungen zu Tagesordnungspunkt 8.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 15/848** einschließlich des **Entschließungsantrags Drucksache 15/926** an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen.

(Ralf Witzel [FDP] meldet sich zu Wort.)

– Herr Abgeordneter Witzel, ich weiß, dass noch etwas unterwegs ist, und gehe davon aus, dass alle Fraktionen damit einverstanden sind.

(Zurufe: Ja!)

– Dann darf ich es vorlesen: Darüber hinaus wird eine Überweisung an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration** beantragt. Meine Damen und Herren, Sie haben diese Überweisungsempfehlung wahrgenommen. Ich frage nun, wer dem seine Zustimmung gibt. – Wer stimmt dem nicht zu? – Wer Enthält sich? – Damit ist der Antrag mit einigen Stimmen überwiesen worden. Es hat keine Gegenstimmen und auch keine Enthaltungen gegeben. Als Präsident würde ich mich aber freuen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie bei den Abstimmungen die Hand heben.

Wir kommen zu:

9 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/443

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 15/862

zweite Lesung

Für die Fraktion der CDU hat Herr Abgeordneter Palmen das Wort.

Manfred Palmen (CDU): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Diese Angelegenheit ist bereits sehr ausführlich diskutiert worden. Wir hatten einige Bedenken vorgetragen, die sich insbesondere aus dem Umstand ergaben, dass die Regelung bereits am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, damals für drei Jahre mit einer Arbeitszeit von höchstens 48 Stunden. Die alte Landesregierung hat am 22. Dezember 2009 allen verantwortlichen Städten mitgeteilt, dass die Regelung Ende 2010 auslaufen soll, weil damals die Übergangszeit von der EU nur deshalb akzeptiert worden ist, weil sie als absolute Ausnahmeregelung anerkannt worden ist. Der Europäische Gerichtshof hat jüngst noch einmal das Modell als absolute Ausnahmeregelung bezeichnet und nur dann zugelassen, wenn es keine andere Möglichkeit gebe, dieses Problem zu lösen.

Inzwischen haben wir in Nordrhein-Westfalen für die etwa 8.000 hauptamtlichen Feuerwehrleuten, die wir insbesondere in den kreisfreien Städten haben, drei verschiedene Modelle: eine 48-Stunden-Regelung, eine 54-Stunden-Regelung mit einer Zahlung von 20 € pro Schicht und eine 54-Stunden-Regelung ohne Zahlung von 20 € pro Schicht. Wir sind der Meinung, dass man über eine Verlängerung für einen überschaubaren Zeitraum von einem Jahr hätte reden können, aber nicht für einen Zeitraum von drei Jahren, zumal die EU-Kommission angekündigt hat, eine neue Initiative zur Arbeitszeitregelung unter anderem für Feuerwehrleute und insbesondere Krankenhäuser zu treffen.

Bei der Gelegenheit möchte ich noch Folgendes sagen: Es ist ja auch behauptet worden, die Städte hätten keine Feuerwehrleute einstellen können. Selbst die überschuldete Stadt Oberhausen hat 15 neue Stellen mit Ausbildungsstellen besetzen dürfen und beginnt – so habe ich erfahren – im Januar nächsten Jahres mit der 48-Stunden-Regelung. Das funktioniert also. Deswegen sollten wir keine Verlängerung um drei Jahre beschließen.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Gunhild Böth)

Wir haben uns, weil wir eine Teilregelung für erforderlich halten, dazu entschlossen, uns bei der Abstimmung zu enthalten. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsidentin Gunhild Böth: Danke, Herr Palmen. – Für die SPD-Fraktion spricht jetzt Frau Lüders.

Nadja Lüders (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Herr Palmen, Sie haben gesagt, wir hätten umfangreich beraten. Anscheinend